

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Bärwolff und Hauboldt (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Justizministeriums

Alternative Formen des Jugendstrafvollzugs - Maßnahmen der Haftvermeidung als Alternative zum Jugendstrafvollzug

Die **Kleine Anfrage 404** vom 24. Februar 2010 hat folgenden Wortlaut:

Strafvollzug soll - auch mit Blick auf erfolgreiche (Re-)Sozialisierung und der Vermeidung von Ausgrenzung aus der Gesellschaft immer das "letzte Mittel" sein. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Jugendliche und Heranwachsende und deren weitere persönliche Entwicklung und Lebensgestaltung. Daher müssen "alternative Formen" des Jugendstrafvollzugs bzw. Alternativen zum Jugendstrafvollzug eine größere Bedeutung bekommen. Darüber hinaus muss auch der Bereich der Haftvermeidung und der Vorbeugung vor Straffälligkeit gestärkt werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Projekte des "halb offenen" bzw. offenen Vollzugs und "alternativer" Vollstreckungsformen gibt es in Thüringen derzeit? Inwiefern plant die Landesregierung den Aufbau bzw. Ausbau solcher Projekte? Inwiefern könnten und sollten nach Ansicht der Landesregierung dabei Erfahrungen aus anderen Bundesländern genutzt werden (Stichwort "Chance e. V." in Baden-Württemberg)?
2. Welche (kriminologische) Begleitforschung gibt es in Thüringen zu solchen "alternativen Vollzugsprojekten"? Inwieweit sind die Ergebnisse dieser Forschung schon in die praktische Arbeit im Bereich Jugendstrafvollzug eingeflossen oder sollen in Zukunft Berücksichtigung finden?
3. Welche Maßnahmen/Projekte der Haftvermeidung und Haftprävention gibt es insbesondere im Bereich der Jugendhilfe in Thüringen? Welche Untersuchungsergebnisse gibt es zu deren Wirksamkeit?
4. Wie stellt sich der aktuelle Diskussionsstand zu den Fragen "Warnschussarrest"/Sicherungsverwahrung für Jugendliche und Heranwachsende sowie Erhöhung der Höchststrafe im Jugendstrafrecht und von Strafmaßen bei Gewaltdelikten dar? Welche Position vertritt die Landesregierung in diesen Fragen?
5. Welche Notwendigkeit bzw. Möglichkeiten sieht die Landesregierung zur Einführung von Modellprojekten bzw. Schaffung von Einrichtungen in Thüringen, die mit Projekten wie "Chance e. V." (vgl. Frage 1) vergleichbar sind?

Das **Thüringer Justizministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. Mai 2010 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Nach § 13 Abs. 2 ThürJStVollzG sollen Gefangene im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen (Fähigkeit zu korrekter Führung unter geringerer Aufsicht als im geschlos-

senen Vollzug, Aufgeschlossenheit gegenüber den sozialpädagogischen Bemühungen des offenen Vollzuges, uneingeschränkte und loyale Mitarbeitsbereitschaft, Bereitschaft und Fähigkeit zur Einordnung in die Gemeinschaft) genügen, insbesondere verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich dem Vollzug nicht entziehen und die Möglichkeiten des offenen Vollzuges nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

Die Jugendstrafanstalt Ichtershausen verfügt über eine offene Vollzugsabteilung mit 13 Haftplätzen. Zum Stichtag 31. Dezember 2009 waren lediglich drei Jugendstrafgefangene für die Unterbringung im offenen Vollzug geeignet. Unabhängig davon ist die Jugendstrafanstalt stets bemüht, die zur Verfügung stehenden Haftplätze auszulasten.

Projekte zur Vollstreckung der Jugendstrafe in "alternativen" Formen gibt es in Thüringen derzeit nicht.

Zu 2.:

Da derartige Projekte nicht existieren, gibt es auch keine entsprechende Begleitforschung.

Zu 3.:

Zur Vermeidung der Untersuchungshaft haben das Thüringer Justizministerium und das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit am 22. Dezember 2003 die Vereinbarung über die Grundsätze der Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe gemäß § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 4 Jugendgerichtsgesetz getroffen. Derzeit stehen im Freistaat acht entsprechende Jugendhilfeeinrichtungen mit insgesamt 28 Plätzen für die Vermeidung der Untersuchungshaft zur Verfügung. Zum 19. März 2010 waren in diesen Einrichtungen allerdings nur drei Thüringer Jugendliche zur Untersuchungshaftvermeidung untergebracht.

Das Thüringer Justizministerium hatte bereits am 1. Dezember 1995 einen Forschungsauftrag zur "Untersuchungshaftvermeidung für jugendliche Straftäter in Thüringen 1994/1995" an Prof. Dr. Will, Fachhochschule Erfurt, vergeben, dessen Abschlussbericht am 1. März 1998 vorgelegt wurde. Darin wurde unter anderem festgestellt, dass bei 2/3 der Unterbringungen gegen Auflagen verstoßen oder gar neue Straftaten begangen wurden und die Untergebrachten in jedem zweiten Fall aus der Einrichtung abgängig waren. Die Wirksamkeit in Bezug auf Rückfallvermeidung konnte in Anbetracht des Untersuchungszeitraumes (der in der Forschung angenommene Risikozeitraum liegt bei fünf Jahren) nicht evaluiert werden.

Zu 4.:

Diskussionen über die Einführung eines "Warnschussarrestes" oder die Verschärfung des Jugendstrafrechtes werden in Thüringen derzeit nicht geführt. Diese Maßnahmen tragen aus Sicht der Landesregierung auch eher zur Stabilisierung und Verlängerung krimineller Karrieren als zu deren Vermeidung bei. Der Jugendkriminalität wird in Thüringen mit geeigneten Maßnahmen konsequent begegnet. Entsprechend der Koalitionsvereinbarung von CDU und SPD gehört dazu auch eine unverzügliche und differenzierte Reaktion des Staates auf Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden.

Zu 5.:

Vor der möglichen Einführung entsprechender Projekte in Thüringen, sollen zunächst die weiteren Erfahrungen mit entsprechenden Modellprojekten in anderen Bundesländern abgewartet werden.

Dr. Poppenhäger
Minister